

Vorläufiger Rechtsschutz

A. Allgemeines zum vorläufigen Rechtsschutz

Grundlage: Art. 19 Abs. 4 GG (Grundrecht auf Rechtsschutz, sog. Justizgewährungsanspruch)

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen...“

Effektiver Rechtsschutz muss auch für den Zeitraum gewährleistet werden, der für die Entscheidung über den Rechtsbehelf selbst (Widerspruch, Klage) benötigt wird. Er beinhaltet eine Entscheidung über die Frage: wer trägt das Risiko dafür, dass sich die Behördenentscheidung im Ergebnis als rechtswidrig herausstellt.

Nach der VwGO wird einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO gegenüber belastenden Verwaltungsakten und gemäß § 123 VwGO bei Geltendmachung von Leistungen andererseits unterschieden.

B. einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO gegenüber belastenden Verwaltungsakten

1) Grundsatz: Anfechtungswiderspruch und -klage haben aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 1 VwGO
Bedeutung: der Verwaltungsakt ist nicht vollziehbar, kann nicht vollstreckt und braucht nicht befolgt zu werden.

2) Ausnahmen: der Verwaltungsakt ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 VwGO

kraft gesetzlicher Anordnung	kraft behördlicher Anordnung
in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO	im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO

3) Rechtsschutz gegenüber sofort vollziehbaren Verwaltungsakten:

Da die aufschiebende Wirkung nicht eintreten kann, ist Ziel des Rechtsschutzes, die aufschiebende Wirkung herbei zu führen. Das kann geschehen durch

Aussetzung des Sofortvollzugs durch die Behörde selbst	(Wieder-) Herstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht
vgl. § 80 Abs. 4 VwGO	§ 80 Abs. 5 VwGO

4) Entscheidungsmaßstäbe für das Gericht:

Zunächst muss festgestellt werden, ob im Falle des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO die formellen Voraussetzungen für die Anordnung des Sofortvollzugs vorliegen (s.o.).

Sodann und in den Fällen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs entscheidet das Gericht im Rahmen einer Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen danach, ob der belastende Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Danach gilt:

<i>Der Verwaltungsakt ist</i>	<i>es überwiegt das</i>
offensichtlich rechtmäßig	öffentliche Vollzugsinteresse
offensichtlich rechtswidrig	private Interesse an der aufschiebenden Wirkung
weder offensichtlich rechtmäßig noch rechtswidrig, die Erfolgsaussichten sind offen	weder/noch. Das Gericht trifft eine eigene Ermessensentscheidung zwischen den maßgeblichen Interessen

beachte:

- Das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist ein summarisches Verfahren, in welchem das Gericht wegen der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung auf Grund der Darlegungen der Beteiligten und der Akten der Behörde machen. Deshalb müssen die Beteiligten ihre Ansprüche bzw. Einwände glaubhaft machen und ggfs. selbst vorläufig geeignete Beweismittel (z.B. eidesstattliche Versicherungen) vorlegen.
- Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den gemäß § 146 VwGO die Beschwerde möglich ist.

C. einstweiliger Rechtsschutz § 123 VwGO bei Geltendmachung von Leistungen

1) Anwendungsbereich

Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO ist gegenüber § 80 Abs. 5 VwGO nur subsidiär (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Er kommt immer dann in Betracht, wenn eine Leistung begehrt wird, die Gegenstand einer Verpflichtungs-, Leistungs- oder Feststellungsklage sein kann und also auf den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes, eine rein tatsächliche Handlung oder Feststellung gerichtet ist.

2) Unterscheide:

Sicherungsanordnung	dient der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes, soll also vor Veränderungen schützen
Regelungsanordnung	dient der Veränderung des bestehenden Zustandes, um hierdurch sonst beeinträchtigte Rechte zu schützen

3) Voraussetzungen: Anordnungsgrund + Anordnungsanspruch

Anordnungsgrund	Die Anordnung muss eilbedürftig sein. Sie ist nur dann eilbedürftig, wenn ohne sie ein Rechtsverlust droht.
Anordnungsanspruch	Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anspruchs auf die begehrte Leistung oder Begünstigung voraus

(4) Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht entscheidet

- nach eigenem freien Ermessen (vgl. § 123 III VwGO in Verbindung mit § 921 ZPO)
- inhaltlich nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (die Anordnung muss also geeignet, notwendig und angemessen sein)
- soweit möglich, ohne das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens vorweg zu nehmen (es geht nur um Rechtsschutz in der Zeit)
- durch Beschluss, gegen den gemäß § 146 VwGO die Beschwerde möglich ist.